



(Nachdruck sämtlicher Original-Beiträge verboten.)

Eine Dillenburger Viehzählungsliste vom Jahre 1447.

Von R. Ries, Haspe.

Volks- und Viehzählungen sind unserem Volke seit Jahrzehnten etwas Geläufiges. Niemand fällt es ein, sich durch diese staatlichen Erhebungen beunruhigen zu lassen, da man weiß, daß sie zur Gewinnung von statistischem Material und keineswegs aus steuerrechtlichen Gründen veranstaltet werden. In früherer Zeit war dies anders; da sah man solchen Zählungen mit berechtigtem Mißtrauen entgegen, denn sie dienten damals ganz anderen Zwecken, entweder wie bei einzelnen Völkern des Altertums, um die wehrfähige Mannschaft zu ermitteln, oder er handelte sich dabei, wie bei den Zählungen des römischen Kaisers Augustus, um Vermögenseinschätzungen.

In Deutschland sind Volkszählungen zum Zwecke der Statistik erst seit ungefähr 100 Jahren gebräuchlich, jedoch finden sich bereits im Mittelalter Ansätze zu allgemeinen Zählungen besonders in den Staaten und freien Städten Süddeutschlands. So wird aus damaliger Zeit von Volkszählungen aus den Städten Nürnberg und Straßburg berichtet. Doch mag es sich dabei wohl auch kaum um statistische Erhebungen als vielmehr um Schätzungen gehandelt haben.

Auch Nassau, wenigstens in seinem nördlichen, dem oranisch-nassauischen Teile, gehört mit zu den Staaten, in welchen solche Erhebungen als „Schätzungen“ in sehr früher Zeit stattfanden. Wenn Schätzungen mit nachfolgenden Steuereinzahlungen an sich auch nicht zu den Ähnlichkeiten des Lebens gerechnet werden, so waren solche in späterer Zeit ebensowohl notwendig wie heute, und den nassauischen Regenten kann wegen dieser Erhebungen kein Vorwurf gemacht werden; vielmehr bekundet sich gerade in der Aufstellung der Schätzungslisten der gute Wille, die zu erhebenden Abgaben in möglichst gerechter Weise zu verteilen. Ob dies erreicht wurde, vermögen wir nicht zu beurteilen; möglich, daß es auch damals schon Leute gab, die es verstanden, trotz Schätzungs- oder Steuerliste sich ganz oder doch teilweise von diesen Abgaben zu drücken.¹⁾

Die auf uns gekommenen Schätzungsregister enthalten manche bemerkenswerte Nachrichten und verdienen als wertvolle Kulturdokumente der Vorzeit eine größere Beachtung und Würdigung, als ihnen bisher zuteil geworden ist. Zu den ältesten Schriftstücken dieser Art gehören die Akten über eine Schätzung und Viehzählung im Nassau-Dillenburgerischen vom Jahre 1447, welche das Königl. Staatsarchiv zu Wiesbaden besitzt. Durch die Direktion des Staatsarchivs wurde es mir vor mehreren Jahren ermöglicht, Einsicht in diese und einige ähnliche Listen aus späterer Zeit zu nehmen, und ich hatte Gelegenheit, Auszüge über Dillenburg, Herborn und das Dorf Feldbach herzustellen.

Bei der Schätzungs- und Viehzählungsliste von 1447 handelt es sich um einen starken Aktenband von 166 Blättern,

Alt-Nassau

Blätter für nassauische Geschichte und Kultur-Geschichte.

Monatliche Freibeilage des Wiesbadener Tagblatts.

Nr. 6.

21. Jahrgang.

1917.

der aus zwei, wenn auch in Einzelheiten etwas voneinander abweichenden, so doch dem Inhalt nach ziemlich übereinstimmenden Teilen besteht, jedoch jeder Ort zweimal aufgeführt wird, u. a. auch Dillenburg. Da in diesen Listen auch das meines Erachtens nach älteste Einwohnerverzeichnis von Dillenburg enthalten ist, so dürfte eine Veröffentlichung dieses Teiles nicht unerwünscht sein. Jedoch sei vorher noch einiges über die ganze Einrichtung und Beschaffenheit des Schätzungsregisters bemerkt.

Mit Ausnahme der beiden Herborner Listen, die in der Art der Vieh- und Steuernotierung abweichend, werden bei den einzelnen Orten in beiden Listen die Einwohner in derselben Reihenfolge aufgeführt und bei jedem der Viehbesitz notiert. Dahinter ist dann von anderer Hand der Steuerbetrag eingetragen. Es sind aber auch solche Leute genannt, die kein Vieh besitzen. In vielen Fällen steht dann hinter dem Namen „ist arm“ oder am Rande „pauper“ (pauvre = arm). Die Schreibweise der Personennamen weicht in den beiden Listen nicht unwesentlich voneinander ab, doch so, daß sie sich gegenseitig ergänzen; es seien hier eine Anzahl Namen der Dillenburger Listen gegenübergestellt:

Greytvens Henne	und Greetghins Henne
Moerthenne peter	„ Werthenhennen peter
Coenghghen Bunten	„ Conghghen bounten
Conghghen von Burck	„ Conghghin von burgh
Rippel Schomecher	„ Ruppel schomecher
Conrayt Bruwysern	„ Conrayt bruysern
Joist snyder	„ Joest snyder
Morthennen Conge	„ Morthennen Conge
lyghen	„ lyghin
Schmerer Cristian	„ Schmers cristian
Memchen	„ Menchin
gilichen	„ gylchin
Hentich Bruwer	„ Heynrich bruwer
Magnes gmelchen	„ magnes ymelchin
Hennichin eydens wigeln	„ Henichin eydenswigeln
eydom	„ eydem
Nyclas Ziel	„ Nyclaf tyl
eydersten hen Smid	„ nytbersten Hennen
	„ Hermann
clumpenhenrich	„ Clomppen Heynrich
Conge des webers eydom	„ Conge des molners eydom
heinczgen bangart	„ heynghghin baumgart
Conczgen regen	„ Conghghin Ragen
Cristian vff der porczgen	„ Cristian portener
Gerart fürster	„ Gerhart fürster
der Wirt	„ Heiderich der Wirt
plogestop	„ ploghesheupt
der Hobemeister,	„ der Hobemeister
Conge der Schutheissen	„ Conge der Schultif.

Wie aus den angeführten Beispielen ersichtlich ist, werden die Vor- und Familiennamen — insofern man überhaupt schon von letzteren sprechen kann, da sie sich im allgemeinen

¹⁾ Zwei Notizen in der unten besprochenen Schätzungsliste lassen wenigstens darauf schließen. Bei Donsbach heißt es: „Dar sint enn dey lude die er vhe mit all gezalt hatten vad na dieser schrift by gebracht hant also.“; übertragen: „Da sind ein Teil Leute, die ihr Vieh nicht all gezählt hatten und (nun) nach dieser Schrift beigebracht haben.“ Dieselbe Notiz findet sich auch bei Herborn über Leute der Herborner Wart.

erst in späterer Zeit einzubürgern beginnen, und in dieser Zeit meist später wieder verschwindende Zu- und Beinamen gebräuchlich sind — bald mit großen, bald mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben. Da der Vorname bald zuerst, bald zuletzt genannt wird, ist manchmal nicht zu unterscheiden, welches der Vor- und welches der vielleicht schon eingebürgerte Familienname ist. Ebenso ist bei anderen Namen nicht festzustellen, ob der Zuname oder der Beruf (weber, schomacher, fischer,nyder usw.) gemeint ist.

Die bei dieser Schätzung vorgenommene Viehzählung erstreckte sich auf Pferde, Kühe, Kalbinnen, Winterlinge, Schafe, Ziegen und Schweine. Um was es sich bei den Kalbinnen

und Winterlinge handelt, herrschen noch Unstimmigkeiten. Soweit bisher Nachrichten über Viehbestand aus diesen Listen veröffentlicht wurden, sind nach meinem Dafürhalten diese Tiergattungen falsch beurteilt worden. J. v. Arnolbi, der in seiner Geschichte der or-nass. Länder einige Mitteilungen aus dieser Viehzählungsliste bringt, gibt an, über die Winterlinge nicht unterrichtet zu sein²⁾; die Kalbinnen führt er als Kälber auf. C. D. Vogel folgt Arnolbi hierin; auch er gibt bei einer kurzen Notiz über die Viehzählung vom Jahre 1457 die Kalbinnen als Kälber an; die Winterlinge bezeichnet er in einer Anmerkung als Kälber³⁾. Bei genauer Durchsicht der Schätzungs- und Viehzählungsliste von 1457 müssen aber betrefse dieser Auffassung Bedenken aufsteigen. Schon die durchweg auftretende Schreibweise „eyne kalwyn, kalwyn, kalbyn“ und die Zahl der unter dieser Bezeichnung aufgeführten Tiere lassen es zweifelhaft erscheinen, daß es sich hierbei um Kälber handelt. Wäre dies aber tatsächlich der Fall und unter den Winterlingen Kinder zu verstehen, dann müßte von diesen als älteren und wertvolleren Tieren doch auch eine höhere Abgabe entrichtet werden. Das Gegenteil ist aber der Fall. Wie noch unten mitgeteilt wird, sollte erhoben werden

für eine Kuh 1 Gulden,
für eine „kalbyn“ 1/2 Gulden,
für einen „wyntterling“ 1/4 Gulden.

Es wird sich also bei den „kalbynen“ nicht um Kälber, sondern um Jungkühe oder Färjen gehandelt haben, die denn auch in mittelhochdeutscher Sprache „kalben“ genannt wurden und in manchen Gegenden wie in einem Teil von Süddeutschland, Hessen und im Thüringerland auch heute noch Kalbinnen heißen.

Unter den Winterlingen wären dann Jungrinder oder Kälber, die bereits überwintert hatten oder im vorangegangenen Winter geboren waren, zu verstehen. Die Schätzungsliste verzeichnet in diesem Falle auch nicht den ganzen Viehstand jener Zeit, wie seither angenommen wurde, sondern nur mit Ausnahme eines bedeutungslosen Bruchteils, den Jungkälbern. Das würde aber mit den späteren Schätzungsbestimmungen (kurz vor dem 30 jährigen Kriege) übereinstimmen, nach denen nur von Pferden, Kühen, Rindern und Schweinen Abgaben zu entrichten waren.

Die Sprache des Schriftstücks ist mittelhochdeutsch mit stark dialektischer Färbung. Die Steuern werden in Gulden und Tournos angegeben, ein Gulden = 12 Tournos; bei den Zahlenangaben sind der damaligen Zeit entsprechend, in der man die arabischen Ziffern noch nicht kannte, fast durchweg römische Kleinbuchstaben verwendet⁴⁾. Die Schrift im charakteristischen Schriftcharakter des 15. Jahrhunderts läßt sich besser lesen als die meisten Handschriften späterer, besonders der Reformationszeit. Als Sprachprobe seien der Anfang und einige Textzeilen des auf Dillenburg bezüglichen Teiles hier wiedergegeben:

Dyt ist die Herbst schazonge In dem Dale zo Dillenburg, vnd ym kirppl daselbs die gefast wart uff das vyhe In dem Jare xlvij Eyn phart eynen gulden Eyne kelben eynen halben gulden Ein wyntterlyngk dry thurnose Eyn schaeff eynen thurnos Eyne czeghe eynen thurnos Vnde Eyn swyn Eynen thurnos

Dillenburg der dal giff it c lo gl.

Item wyßhenne Connczgen i koy j winterlyngk iiii czeghen macht i gl vij tor.

Item Greetghins Henne j koy vij czeghen ij swyn Dacz macht i gl ix tr.

Item Strubenhenne iij koy j kelbyn ij czeghen ij swyn macht iiii gl ix tr.

Übertragung: Dies ist die Herbstschätzung in dem Tale zu Dillenburg und im Kirchspiel daselbst, die gefest wurde auf das Vieh in dem Jahre [14]47: ein Pferd einen Gulden, eine Kuh einen Gulden, eine Kalbin einen halben Gulden, ein Winterling drei Tournos, ein Schaf einen Tournos, eine Ziege einen Tournos und ein Schwein einen Tournos.

Dillenburg das Tal (die Stadt) gibt 255 Gulden.

Ferner Kunzhen Weißhenne 1 Kuh, 1 Winterling, 4 Ziegen, macht 1 Gulden 7 Tournos.
Ferner Henne Gretchen⁵⁾ 1 Kuh, 7 Ziegen, 2 Schweine; Das macht 1 Gulden 9 Tournos.
Ferner Henne Strube 3 Kühe, 1 Kalbin, 2 Ziegen, 1 Schwein macht 4 Gulden 9 Tournos.

²⁾ Joh. v. Arnolbi, Geschichte der oranisch. Nass. Länder, Bd. III 2, S. 10.

³⁾ C. D. Vogel, Beschreibung des Herzogtums Nassau, S. 404.

⁴⁾ Bei den Zahlen gilt i oder j = 1, ij = 2, iij = 3, iiii = 4, v = 5, vij = 6¹⁾ vij = 7, x = 10, xi = 11, xii = 12, l = 50.

⁵⁾ Henne von Johannes, Greetchen wohl von den altb. Personennamen Greeto/ Gredo, Gredo.

	Pferde	Kühe	Kalbinnen	Winterlinge	Schafe	Ziegen	Schweine	Abgaben Gulden	Tournos
1. Item wyßhenne Connczgen	—	1	—	1	—	4	—	1	7
2. » Grentgens Henne	—	1	—	—	—	7	2	1	2
3. » Ebdenshenen Heinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. » Diederichs Henne	—	1	—	—	—	—	2	1	2
5. » Ebdens Henne	—	—	—	—	—	1	—	1	1
6. » Strubenhenne	—	3	1	—	—	2	1	3	9
7. » Werrin	—	—	—	—	—	2	1	—	3
8. » Der Weber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. » Dülle (am Rande „portemer“)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. » Ortunges Gornhe	2	2	—	1	4	3	—	4	10
11. » Die Buserische	—	3	—	1	—	1	—	3	4
12. » Dietrichs mehe	—	—	—	—	—	1	—	—	1
13. » Werrhenhenen peter	—	1	—	1	10	2	2	2	5
14. » Conngghen bounten	—	—	—	—	—	2	2	2	2
15. » Conngghen von Burck	—	6	—	—	—	6	7	7	7
16. » Marppachs Mathys	—	3	—	—	9	2	3	4	2
17. » Rolids wyß Conchin	—	2	—	—	—	—	1	2	1
18. » Kappel schomecher	—	1	—	—	—	2	3	1	5
19. » Stantelers Conzge	6	3	—	2	14	6	8	11	9
20. » der Jonge wigell	—	3	—	1	—	1	—	3	4
21. » Edard Conngghen	3	4	—	1	9	—	4	8	4
22. » Conrath Bruunfjern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. » Joest nyder	—	3	—	1	4	6	4	4	5
24. » Mathys nedersten henne	4	3	—	1	—	3	3	7	9
25. » Ebdenshenne	—	2	—	—	—	2	2	3	2
26. » Edard Im Hobe	1	2	1	1	—	2	2	4	1
27. » vesppechers nyder	3	6	2	1	8	—	—	11	2
28. » Lylenhenne	—	2	—	—	10	4	2	3	4
29. » Ruythhenen Conzge	2	3	—	1	2	3	2	5	10
30. » Ithgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. » Blide fischer	—	2	—	—	—	4	—	2	4
32. » Glas ebdens wigell	—	2	1	—	2	1	—	2	9
33. » Schmeerer Cristianen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. » Derman Becker	—	5	—	—	—	5	5	5	10
35. » Ebnolffs Henne	—	2	—	—	—	2	2	2	4
36. » Hans henichen kathenne	—	5	1	1	4	—	1	6	2
37. » Remchen (Remchin)	—	2	1	—	4	1	—	2	11
38. » Glombe (Gompe)	2	1	—	1	1	3	—	3	7
39. » glischen (glischin)	—	4	—	—	4	—	1	4	5
40. » Sander von hoch henne	—	2	—	—	6	3	1	2	10
41. » Mathys umeldens Derman	—	2	—	—	—	2	2	3	4
42. » Henrich Bruwer	—	3	—	—	2	—	3	3	5
43. » velppech Diederich	—	2	2	1	6	6	1	4	4
44. » Henne tholner	1	2	2	—	4	1	3	4	8
45. » Ragnes umeldens ist arm (am Rande „pauper“)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46. » Hennichen ebdens wigeln ebdom	2	3	—	—	1	5	1	5	7
47. » Gile fanner	—	1	—	—	—	—	—	1	1
48. » Niclas Ziel	—	—	—	—	—	—	—	3	3
49. » Henne Edard ebdom	2	3	1	—	2	—	1	5	9
50. » webers Connczgen	—	1	—	1	1	4	—	1	8
51. » nydersten Hennen Derman (Emd)	1	—	1	—	7	11	2	3	2
52. » clumpenhenrich	2	2	1	—	—	2	1	2	9
53. » clumpen Conngghen	2	4	—	—	3	—	1	6	4
54. » Conzge des webers (molners) ebdom	2	3	1	—	—	1	1	5	8
55. » Ghylen Mathys	—	1	1	—	6	2	1	2	2
56. » heinzgen bangart (baumgart)	3	3	—	1	9	1	1	7	2
57. » webers peter	—	2	—	—	—	3	—	2	3
58. » Die Swachen	—	—	—	—	—	8	—	—	3
59. » Dilpen kathrine	—	3	—	—	—	7	—	3	7
60. » kathrine begen (am Rande „pauper“)	—	—	—	—	—	4	—	—	4
61. » umelen bluden	—	1	1	—	—	—	—	1	6
62. » webers Heinzge	—	1	1	1	7	2	1	2	7
63. » Hans Schomecher	—	—	—	—	—	2	—	—	2
64. » Connczgen Ragen	—	3	—	—	—	1	1	3	1
65. » Sprenger	2	6	1	—	15	7	4	8	2
66. » Cristianen vff der porzgen	—	1	1	1	—	—	—	1	9
67. » Rorich	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68. » Gerhart fürster	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69. » Heiderich der wirt	—	7	2	—	—	—	3	8	3
70. » ploegstoy (ploegscheupt) troich	—	4	1	—	—	2	1	4	9
71. » der hovemeister (hovemister)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72. » Hans Koth	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73. » Conzge der Schultich	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74. » Johan von vrelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75. » Conzge lamaris son	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76. » Richwyn von froenhusen	—	—	—	—	—	—	—	1	1
77. » Mathias Damerlmijt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78. » Conzge son knecht	5	8	1	1	—	—	1	13	10
79. » Mathys henne	—	4	—	3	—	—	2	4	11
80. » Herman Mathys son	—	2	—	1	—	—	2	2	5
81. » Dymich Dames (Deynich Dams)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82. » Dymich	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83. » der doberner	—	—	—	—	—	—	—	—	—
84. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
92. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
96. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
104. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
107. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
108. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
109. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
111. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
113. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
114. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
115. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
116. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
118. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
119. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
121. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
122. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
123. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
124. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
125. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
127. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
128. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
129. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
131. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
132. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
133. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—
134. » Busselhenne des doberners knecht	—	—	—	—	—				

Item Nolihs wyff Couchin
ij koy ij swyn macht ij gl. i tr.

Ferner Nolihs Weib, Köchin
2 Kühe, 1 Schwein macht 2
Gulden 1 Tournos.

Item velppechers kynder
ij pherd vj koy ij kelbyn j
wynnterlyngt vij schaess ij
swyn Dacz macht ij gl. i tr.

Ferner Feldbachers Kinder
3 Pferde, 6 Kühe, 2 Kalbinen,
1 Winterling, 7 Schafe,
3 Schweine; das macht 11
Gulden 2 Tournos.

Item Henne czolner j phert
ij koy ij kelbyn iij schaess j
czeghe ij swyn macht iij gl
vij tr.

Ferner Henne Zollner ein
Pferd, 2 Kühe, 2 Kalbinen,
4 Schafe, 1 Ziege, 3 Schweine
macht 4 Gulden 8 Tournos.

Da aus den angeführten Beispielen die Beschaffenheit der Listen ersichtlich ist, wird in der nebenstehenden Wieder-
gabe die Aufzählung des Viehbestandes nur zahlenmäßig zum
Ausdruck gebracht. Bei den Namen wurden beide Listen
gleichmäßig benutzt.

Bei den Abgaben ist am Schluß die Summe gezogen
„iijclv gl“ = 255 Gulden, bei dem Viehbestand dagegen nicht,
was zur Kontrolle der Zahlen erwünscht wäre, da bei der
umständlichen mittelalterlichen Zähl- und Rechenmethode sehr
leicht Fehler unterliefen. So sind auch in dieser Liste bei
einigen Nummern Unstimmigkeiten im Verhältnis des Vieh-
standes und der Abgaben, die hier nicht alle ausgeglichen
werden konnten.

Neben den Nummern von 78 an steht „hutehude“ =
Hutleute. Es waren wohl die städtischen Wachmannschaften,
die zum Teil einen verhältnismäßigen guten Viehstand be-
sahen und wohl auch Landwirtschaft betrieben.

Die 85 Namen der Liste beziehen sich wohl auf die ab-
gabepflichtigen Hausbesitzer, von denen aber wohl verschiedene,
wie der Schultheiß, Johann von Vrlebach u. a. von Steuern
befreit waren. Ob alle hier aufgeführten Einwohner auch
Bürger waren, ist nicht festzustellen. Ein „Verzeichnis
derer Bürger und Zehiger Zeit Inwohner zu
Dillenburg“ vom Jahre 1606 bringt ungefähr die
doppelte Anzahl Namen, nämlich 168, von denen eine große
Anzahl noch jetzt in Dillenburg vorkommen.



Die Klostermühle im Goldenen Grund.

Von M. Barrach.

An einer der schönsten Stellen des Emsbachtals, wo
der „Goldene Grund“ seine fruchtbaren Auen zwischen die
Bergwälder des Taunus streckt, liegt oberhalb des uralten
Klosterdorfes Walsdorf ein Mühlenchen, das noch heute,
wie just vor sieben Jahrhunderten, sein Mühle rad klappern
läßt. So unscheinbar dieser Bau ist, der heute noch, wie
in uralten Urkunden, die Morcher Mühle heißt, so merk-
würdig mag die Tatsache berühren, daß um diese Mühle
einmal der Papst in Rom um seinen Schiedsspruch angegangen
wurde und daß einige Jahrhunderte später hochgelehrte Pro-
fessoren der Universität Gießen ebenfalls um ein entscheidendes
Urteil in einem Streitfall, der diese Mühle betraf, angegangen
wurde. Nebenbei haben natürlich auch die nassauischen
Grafen und die Äbte des Klosters Walsdorf sich öfter mit
dieser Mühle zu befassen gehabt.

Eine der ersten Urkunden über die Morcher Mühle geht
bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück.

Die ganze Urkunde ist auf ein drei Finger breites Perg-
ament in unzähligen Abfälschungen geschrieben und bietet
in stilistischer Beziehung ein interessantes Exemplar von
verworrenem Mönchslatein. Der erste Satz lautet: „Judices
sanetae Morguntiae sedis tenore praesenti publice pro-
stamus.“ („Wir Richter des heiligen Bischofssitzes zu Mainz
beurkunden durch gegenwärtiges Dokument usw.“) Aus
beurkunden durch gegenwärtiges Dokument usw.“) Aus
der Urkunde geht hervor, daß schon lange vor 1250 zwischen
dem Dekan und Kapitel der St. Viktoriskirche zu Mainz
einerseits und der Präses und Kellern des Klosters Wals-
dorf andererseits ein Streit ausgebrochen war über die „bei
Walsdorf gelegene Mühle und dazu gehörigen zehn Morgen
Ackerland“. Der Streit hierüber war so heftig, daß er bis
vor die Stufen des päpstlichen Thrones gelangte und der
Papst bestellte den Abt zu Eberbach und dieser wieder den
Kantor der St. Stephanskirche zu Mainz zum Richter.
Über auch dieser vermochte den Streit nicht zu schlichten
und übertrug ihn an die Richter des Mainzer Bischofshofes.
Vor diesem erschienen dann auch am 8. Juni 1250 die frei-

tenden Parteien und es kam ein Vergleich zustande; nach
diesem überließ der Dekan und das Kapitel der St. Viktor-
kirche dem Kloster die Mühle sammt den zehn Morgen Land
und allen Rechten, wogegen das Kloster einen alljährlichen
Zins von sechs Solidi an die St. Viktoriskirche auf Mar-
tini entrichtete.

Welchen Rechtsanspruch die Mainzer Viktoriskirche an
diese Mühle hatte, ist nicht bekannt geworden. Dagegen
erhellet aus den Urkunden die Tatsache, daß über 100 Jahre
später der Morchermühle ein großes Glück widerfuhr: Sie
wurde im Jahre 1359 eine Bannmühle. Graf Adolf I.
von Nassau, derselbe, der das Kloster Walsdorf mit Mauern
umgab und aus Walsdorf eine „Bastadt“ machte, erklärte
unser Mühlenchen im oben genannten Jahre zur Bannmühle
und erteilte ihr das wichtige Privilegium, daß alle Bürger
zu Walsdorf und Würges in dieser Mühle mahlen lassen
müssen. Die Urkunde hierüber hat folgenden Wortlaut:

„Wir, Adolf, Graf zu Nassau, erkennen uns offenbar in
diesem gegenwärtigen Brief vor uns und allen Erben,
daß wir um sonderlicher Gunst, die wir allzeit gehabt
haben zu unserm Kloster Walsdorf, gelegen im Trierischen
Bistum St. Benedicti, daß wir alle unsere Bürger und
arme Leut zu Walsdorf, inwendig und auswendig der
Freiheit geseßen, und unsere armen Leut, die uns angehören
und über die wir zu gebieten haben zu Würges und aliz,
die dazu gehören, mahlen sollen in des eigen
unserer Klosters Mühle immer und ewiglich
und anders nirgends und sollen wir und unsere
Erben sie dazu dringen und halten, daß sie das tun ohne
alle Widerrede. Datum A. dom. MCCCCLJ feria secunda
post purificat. Mariae virginis gloriosae.“

Aus Dankbarkeit für diese große Gnade trat das Kloster
Walsdorf seinen Hof zu Vermbach mit allen Zehnten, Ge-
fällen, Holzungen und Ländereien an den Grafen ab, wo-
mit allerdings das der Mühle verliehene Privilegium recht
teuer bezahlt war. Fortan aber mußten die Bewohner
von Walsdorf und Würges beim Morcher Müller mahlen lassen
und es war ihnen sogar untersagt, ihr Getreide und Holz
selbst zu mahlen. Obendrein hatten sie natürlich noch ihre
Zehnten und sonstigen Abgaben zu entrichten.

Zwei Jahrhunderte später — 1543 — begegnet uns
die Morcher Mühle wiederum in einer Urkunde, die einen
„Vergleich betrifft zwischen dem Kloster Walsdorf und der
Nachbargemeinde Würges betreff. Holzbedarf der Morcher-
mühle.“ Nach diesem Vergleich gestattete die Gemeinde Wür-
ges dem Morcher Müller, sich in der Würgiser Gemarkung
alles Holz holen zu dürfen, was er zur Mühle be-
dürfte, wogegen das Kloster verspricht, der Gemeinde jähr-
lich an einem Tag Speis und Trank im Kloster zu
geben. Die Einladung scheint aber das Kloster oft vergessen
zu haben, denn wiederholt, z. B. im Jahre 1549 trat die
Gemeinde Würges klagend auf und hob hervor, daß die Mühle
zur Zeit des Vertragsschlusses nur ein Rad gehabt hätte,
jetzt aber hätte das Kloster zwei Gänge angelegt und bedürfte
mehr Holz als früher. Es kam deshalb ein neuer Ver-
gleich zu Stande durch Junker Dietrich von Diez, Trier-
scher, und Johann von Walberdorf, Nassauisch-Kayenck-
bogischer Amtmann zu Camberg, laut dessen das Kloster der
Gemeinde Würges verspricht:

1. Montag vor Fastnacht erhält Würges ein Stüd
Schweinefleisch oder zwölf Albus dafür, sowie zwei Laib
Brot und ein Viertel Wein.

2. Montags nach Ostern ein Viertel Eier, zwei Eived
und ein Viertel Wein, von demselben, den sie im Con-
vent speisen.

3. Auf Pfingsten fünfzehn Wed jeder zu drei Pfennig
und fünfzehn Käse.

Dagegen verspricht die Gemeinde Würges, dem Kloster-
müller auf der „Mule zu Morich“ alles nötige Holz zu
liefern. Aber trotz all' dieser Privilegien kommt die Mühle
doch nie zu rechtem Glück und gar oft müssen die gepfändeten
Egel die schuldige Pacht des Müllers bezahlen. Es war,
als läge auf der Bannmühle kein gutes Glück mehr, seit
ihre das anfänglich so vorteilhaft ersiehene Privilegium ver-
sien war, wie überhaupt diese Vorrechte in aller Zeit
die Quelle ungezählter Streitfälle waren.

Nach Aufhebung des Klosters Walsdorf kam auch unser
Mühlenchen an Nassau-Saarbrücken, und die Regierung ver-
pachtete sie nun mit allen Rechten an den Müller Johannes
Anheym für eine Pachtsumme von sechs zehn Malter
und acht Eimer Korn Limburger Maas. Der Müller
wurde verpflichtet, die Mühle in gutem Zustand zu erhalten,
keinem „fremden, leichtfertigen Gesindel“ Obdach zu geben,

die Wassergräben zu gebührender Zeit zu säubern und den Schornstein jedes Jahr zur rechten Zeit legen zu lassen. Das mußte der Müller mit Handtreue an Eidesstatt geloben und mit seinem Gab und Gut garantieren.

Das Bannrecht der Mörcher Mühle war aber nicht nur wiederholt der Rankapfel der Beteiligten; einmal in den Jahren 1726—1740 gab das Bannrecht Veranlassung zu einem vierzehnjährigen erbitterten Prozeß, in welchem sogar „ausländische“ Universitäten ihr Gutachten abgeben mußten! Auf der benachbarten Eschermühle wohnte damals der Müller Philipp Wilhelm Leichtfuß, Schwiegervater des Pfarrers Köhlig zu Walsdorf. Ihm war das Bannrecht des Mörcher Müllers ein Dorn im Fleische, denn der Mörcher Müller mißbrauchte seinen Freibrief oft zu allerlei Schikanen und obendrein hatte der Eschermüller fast nichts zu mahlen, weil die Mörchermühle das Privilegium hatte. Es kam also 1726 der lange schon drohende Prozeß zum Ausbruch. Der Müller Leichtfuß schilderte die Gefahren des Bannrechts, wie in Walsdorf unter zehn Menschen kaum einer das Brot habe und das Bannrecht dem Müller allerlei Betrug erlaube. Der Müller Seybert von der Banmühle aber pochte auf seinen Bannbrief vom Jahre 1359, orochte ihn auch in Abschrift herbei und siegte beim Prozeß im Jahre 1728.

Jetzt aber brach der Sturm erst recht los. Das ganze Walsdorf trat in einer Appellation bei der Hochgräflichen Regierung gegen den Mörcher Müller auf. Man bezichtigte den Müller der Fälschung, er habe die „Ban- und Wahl-gerechtigkeit“ in Banngerechtigkeit verwandelt. Das Urteil wurde darauf kassiert und das Bannrecht auf eingeholtes Gutachten wieder aufgehoben. Der Mörcher Müller aber hält sich krampfhaft auf sein verbrieftes Recht, läßt den Originalbrief vom Jahre 1359 vorlegen, aber die juristische Fakultät in Gießen spricht sich gegen das Bannrecht aus und der Müller wird in die Prozeßkosten verurteilt und das Bannrecht aufgehoben „für ewige Zeiten“. Die Abgaben aber, 16 Malter und 8 Simmer Korn, bleiben auf der Mühle lasten.



Altnassauer Allerlei.

Th. Sch. Edel Weine des nassau-oranischen Vossellers. Fürst Wilhelm V. von Nassau-Oranien, Erbstatthalter der Niederlande, der seit 1767 mit Prinzessin Friederike Sophie Wilhelmine von Preußen, Tochter des Prinzen August Wilhelm, verheiratet war, verlor in der französischen Revolutionszeit seine niederländischen Besitzungen und floh nach England. Von dort 1801 in seine Erblande zurückgekehrt, nahm er seine Residenz in Oranienstein. Für seinen Sohn, den Erbprinzen Wilhelm Friedrich, der nahl seit 1791 mit der Prinzessin Friederike Luise Wilhelmine, Tochter des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen, wurde das sogenannte Schloßchen zu Diez hergerichtet, ein Gebäude, das ursprünglich der Familie von Hohenfeld gehörte, um 1700 von der Landesherrschaft angekauft und dem Oberamtmanne als Dienstadtwohnung eingeräumt wurde, später dem Obersten von Vogelsang vom 4. Bataillon Oranien-Nassau, dann der verwitweten Fürstin von Anhalt-Schaumburg und ihrem Sohne, dem Prinzen Friedrich, als Wohnung diente, während der französischen Revolutionskriege aber als Lazarett eingerichtet war. Zum Bezuge dieses Hauses durch den Erbprinzen kam es indessen nicht, da er nach dem Hinscheiden seines Vaters am 9. April 1806 für kurze Zeit zur Regierung gelangte. Bekanntlich verlor er bei der Gründung des Rheinbundes durch Napoleon nicht nur seine Erblande, sondern auch die seinem Vater 1803 zuerkannten Entschädigungslande Fulda, Corvey usw. — Die Fürstentümer Dillenburg, Hadamar und Siegen wurden damals dem Großherzogtum Berg, das Fürstentum Diez dem neugebildeten Herzogtum Nassau zugeschlagen. Während der vielfachen Bedrängnisse der fürstlichen Familie hatte sie ihre wertvollen Weine nach Frankfurt in Sicherheit bringen lassen, wo sie zu einem großen Teil in den Kellereien des Freiherrn v. Malapert-Neuville Aufnahme fanden. Von 33 waren 18 Stück Hochheimer der Jahrgänge 1750, 1759, 1775, 1781, 1783, 1788, 1802 und 1804, 1 Stück Markobrunner von 1760, 11 Stück Rüdesheimer von 1779, 1780, 1781, 1783, 1802 und 1804, 1 Stück Laubenheimer von 1782, 2 Stück Riersteiner von 1781 und 1802. Im Februar 1808 setzte die fürstliche Hofhaltung probeweise

4 Stück in Frankfurt a. M. zum öffentlichen Verkauf aus, nämlich Markobrunner von 1760, Rüdesheimer von 1780 und Hochheimer von 1781 und 1788. Den Markobrunner ersteigerte Münzing für 2858 fl., den Rüdesheimer Fay für 3625 fl., bei dem Hochheimer von 1781 blieben die Gebrüder Juchs Letztbietende, der Hochheimer von 1788 wurde zurückgezogen, weil das Höchstgebot von 1890 fl. unannehmbar erschien. Nachdem der Fürst im Juni 1808 zwei Stück Hochheimer von 1783 und je ein Stück Rüdesheimer und Laubenheimer von 1783 zum eigenen Gebrauch und jenes zurückgezogene Stück als Füllwein durch den Schiffer Raab und den Hoffürermeister Seher aus Diez zu Wasser hatte nach Oranienstein bringen lassen (die Fahrt währte 16 Tage), wurden weitere fünf Stück zum Verkauf ausgesetzt. Die Wahl fiel auf drei Stück Rüdesheimer von 1779, 1802 und 1804, ein Stück Riersteiner von 1802 und ein Stück Hochheimer von 1804. Auf die Gebote von 2022, 1508 und 920 fl. für den Rüdesheimer, 1310 fl. für den Riersteiner und 825 fl. für den Hochheimer wurde ein Zuschlag jedoch nicht erteilt. Da ein weiterer Versteigerungsversuch mit drei Stück Hochheimer von 1750, 1759 und 1775 und einem Stück Rüdesheimer von 1783 nicht besser ausfiel, entschloß sich die fürstliche Hofhaltung, die noch vorhandenen 25 Stück durch Vermittelung des Kölner Spediteurs Merlan nach Amsterdam überführen zu lassen, wo man verständigere Liebhaber für gute Tropfen zu finden hoffte.

K. Nassaus Vertreter im konstituierenden Reichstage. Vor 50 Jahren war in Berlin der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes versammelt, um die Verfassung und Einrichtungen des Bundes zu beraten. Die Tagung dauerte nur etwas über zwei Monate. Schon am 17. April 1867 konnte Bismarck die Annahme der Verfassung proklamieren und der konstituierende Reichstag geschlossen werden. Nassau entsandte fünf Vertreter in den Reichstag, die sich sämtlich der neugegründeten nationalliberalen Fraktion anschlossen. Im 1. Wahlkreis Höchst-Romburg-Uffingen war der vordere Appellationsgerichts-Präsident Hergenahn (Wiesbaden) mit 11 093 von 12 153 Stimmen gewählt worden. Vertreter des 2. Wahlkreises Wiesbaden-Rheingau war Obergerichts-Prokurator Dr. Karl Braun aus Wiesbaden, auf welchen 7179 von 11 173 Stimmen entfallen waren. Braun war 1822 zu Hadamar geboren und gehörte von 1848 bis 1866 der nassauischen Kammer an, deren Präsident er von 1859 bis 1866 war. Er gehörte bis 1887 auch dem deutschen Reichstage an, aber nicht für einen nassauischen Bezirk. 1880 trat er aus der nationalliberalen Partei aus und der liberalen Vereinigung bei; 1884 schloß er sich der deutschfreisinnigen Partei an. Er starb am 14. Juli 1893 zu Freiburg i. Br. Der 3. Wahlkreis Montabaur-St. Goarshausen hatte den Gutbesitzer Born aus Langenschied, der von 1848 bis 1851 und von 1864 bis 1866 dem nassauischen Landtage angehörte und von 1861 bis 1863 Vertreter für den größeren Grundbesitz in der nassauischen ersten Kammer war, mit 6773 von 12 864 Stimmen gewählt. Gutbesitzer Joh. Knapp aus Dauborn, der von 1852 mit kurzer Unterbrechung bis 1866 der 2. nassauischen Kammer angehört hatte, vertrat im verfassungsberatenden Reichstage den 4. Wahlkreis Diez-Limburg. Er war mit 8681 von 12 103 Stimmen gewählt worden und gehörte auch dem deutschen Reichstage bis zu seinem Tode am 13. August 1875 an, allerdings nicht mehr als Mitglied der nationalliberalen, sondern der fortschrittlichen Partei. Der 5. Wahlkreis Dillenburg-Herborn endlich entsandte in den ersten Reichstag den Lehr. Dr. v. Schwarzfoppen-Rottorf aus Wiesbaden und Weirheim a. d. Bergstraße, der längere Zeit im nassauischen Staatsdienste war und als Mitglied der 1. Kammer der Opposition der beiden letzten Landtage angehörte. Er hatte 6751 von 12 671 Stimmen auf sich vereinigt. Vertreter von Frankfurt a. M. war der wildkonservative Lehr. von Rothschild, welcher von 7368 Stimmen 6850 erhalten hatte.

J. B. Ein gefährliches Schwein. Die Dillenburger Intelligenz-Nachrichten schreiben unterm 22. 7. 1777, daß sich am 17. 7. in Niedershausen in der Herrschaft Weilstein ein eigenartiger Unglücksfall zugetragen habe. Der Landwirt Philipp Rüder von da sei mit seiner Frau ins Heu gegangen und habe sein anderthalbjähriges Kind allein zu Hause gelassen. Ein Schwein sei in die Stube geraten und habe das Kind aus der Wiege gezogen, ihm beide Ohrmuscheln bis auf die Hirnschale herausgerissen, auch sonst das Kind jämmerlich zugerichtet. Die Dillenburger Landesregierung weist aus diesem bedauerlichen Anlaß darauf hin, daß unmündige Kinder nicht ohne Aufsicht gelassen werden dürfen bei drei Gulden Strafe.